

**Benutzungsordnung
der
Grillplätze „Flürchen“ und „Sängerplatz“**
in der Fassung vom 18.05.2004

1. Die Grillplätze „Flürchen“ und „Sängerplatz“ werden von der Stadt Höhr-Grenzhausen volljährigen Einwohnern der Stadt Höhr-Grenzhausen, ortsansässigen Vereinen, Schulen, Bildungseinrichtungen und Kindergärten (mit mindestens einer Aufsichtsperson) aus der Stadt Höhr-Grenzhausen zur Verfügung gestellt. Das gewerbsmäßige Anbieten von Waren aller Art auf den Grillplätzen „Flürchen“ und „Sängerplatz“ ist verboten.
2. Außerdem können die Grillplätze „Flürchen“ oder „Sängerplatz“ an auswärtige Personen oder Vereine vermietet werden.

Die Vergabe der Grillplätze erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen, Rathausstraße 48, 56203 Höhr-Grenzhausen.

Neben den Grillplätzen befindet sich eine Schutzhütte. Die Gestattung bezieht sich nicht auf diese Hütte. Die Schutzhütte ist für jedermann ohne vorherige Anmeldung zugänglich.

3. Die Benutzungsgebühr beträgt 35,00 €/Tag für den Grillplatz „Flürchen“ und 20,00 €/Tag für den Grillplatz „Sängerplatz“. Für auswärtige Personen oder Vereine beträgt die Benutzungsgebühr 60,00 €/Tag für den Grillplatz „Flürchen“ und 40,00 €/Tag für den Grillplatz „Sängerplatz“.

Für Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine, Schulen, Bildungseinrichtungen und Kindergärten aus der Stadt Höhr-Grenzhausen ist die Benutzung der Grillplätze kostenfrei.

In den Sommermonaten Mai bis August wird bei einer kurzfristigen Absage (8 Tage vor dem Reservierungstermin) einer Wochenendveranstaltung (Freitag bis Sonntag) die Benutzungsgebühr einbehalten. Bei kurzfristiger Absage einer Wochentagveranstaltung (Montag bis Donnerstag) erfolgt kein Einbehalt der Benutzungsgebühr.

Der Benutzer hat eine Kautions von 200,00 € zu hinterlegen. Die Benutzungsgebühr sowie die Kautions sind im voraus (spätestens am reservierten Termin) in **bar** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen zu zahlen.

4. Die Benutzer verpflichten sich, den Grillplatz, die evtl. mitbenutzte Schutzhütte sowie die Toilettenanlage pfleglich zu behandeln und diese in einem gereinigten Zustand zu verlassen.

Die Reinigung ist bis spätestens 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages durchzuführen. Abfälle sind durch die Benutzer auf ihre Kosten zu entsorgen.

Wird der Grillplatz oder die Schutzhütte ungereinigt verlassen, ist die Stadt Höhr-Grenzhausen befugt, die Reinigung auf Kosten der Benutzer durchzuführen.

5. Schäden an den Einrichtungen sind der Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen unverzüglich zu melden.
6. Der Benutzer haftet für die Schäden, die während der Benutzung durch Verschulden des Benutzers oder von Dritten (Gäste, Lieferanten etc.) verursacht werden.

Der Benutzer stellt die Stadt Höhr-Grenzhausen von eigenen und von Schadensersatzansprüchen Dritter (Gäste, Lieferanten, etc.) frei.

7. Offenes Feuer ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.
8. Musikgeräte- und -darbietungen (CD, MC, Radio, etc.) sind nur bis 22.00 Uhr erlaubt. Ab 20.00 Uhr ist die Benutzung von Tonwiedergabegeräten- oder Musikinstrumenten nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unbeteiligte Personen (z.B. Nachbarschaft) nicht gestört werden.
9. Fahrzeuge, die weder für die Zulieferung noch für den Verkauf von Waren (z.B. Getränke, Speisen) benötigt werden, dürfen im Bereich des Grillplatzes und des Forstgeländes sowie auf den unbefestigten Zuwegungen nicht abgestellt werden.
10. Anordnungen der Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen sind Folge zu leisten.
11. **Verstöße gegen die Benutzungsordnung haben den Einbehalt der Kautions zur Folge.**

Die Änderung der Benutzungsordnung tritt am 01. Juni 2004 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 29.10.2001 außer Kraft.

Höhr-Grenzhausen im Mai 2004

Jürgen Johannsen
Bürgermeister